

**BESCHLUSSPROTOKOLL
der 17. Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses
des Freistaats Thüringen am 25. September 2023**

01 Begrüßung durch die Vorsitzende

Der Vorsitz der Sitzung wird durch die stellvertretende Vorsitzende geführt. Sie begrüßt zur Präsenzsitzung.

01.1 Feststellung der form- und fristgerechten Einladung

Die form- und fristgerechte Einladung wurde durch die Vorsitzende festgestellt.

01.2 Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit wurde durch die Vorsitzende festgestellt.

02 Bestätigung der Tagesordnung

anwesend	ja	nein	Enthaltung
19	19	0	0

Die Tagesordnung wurde nach Abstimmung einstimmig angenommen.

TOP 05.2 und TOP 05.5 bis 05.6 werden nicht aufgerufen, da die Gremien nicht getagt haben.

03 Genehmigung des Protokolls der 16. Sitzung vom 26. Juni 2023

Das Protokoll wurde genehmigt.

04 Information des Vorsitzenden des LJHA

Die Sitzungstermine für den LJHA im Jahr 2024 finden am 19. Februar 2024, 15. April 2024, 3. Juni 2024, 16. September 2024 und 2. Dezember 2024 im Thüringer Landtag, Raum F101 statt.

Zudem wird darüber informiert, dass Frau Jeanette Schilling (stimmberechtigtes Mitglied) und Herr Thomas Hess (beratendes Mitglied) ausgeschieden sind. Nachfolger sind noch nicht benannt.

Die stellvertretende Vorsitzende bittet darum, dass zukünftig der Geschäftsstelle des LJHA alle Termine und Protokolle der AG-Sitzungen zuzusenden sind. Im Gegenzug entfällt die Abfrage zu TOP 6 (Arbeitsstand in den Arbeitsgruppen).

05 Kurzberichte aus der Gremienarbeit

- 05.1 Landesfamilienrat – schriftlicher Kurzbericht lag vor
- 05.2 Stiftung HandinHand – hat nicht getagt
- 05.3 Stiftung EJBW – schriftlicher Kurzbericht lag vor
- 05.4 Landesschulbeirat – schriftlicher Kurzbericht lag vor
- 05.5 Projektgruppe LSZ – hat nicht getagt
- 05.6 Begleitbeirat zum Lebenslagenbericht – hat nicht getagt

06 Berichte aus den Arbeitsgruppen

06.1 Strategiegruppe

Die schriftlich vorgelegten Informationen wurden zur Kenntnis genommen.

Auf Nachfrage wird mitgeteilt, dass keine Erweiterung des Beschlusses der vorbereitenden AG Spezialisierte Einrichtungen bezüglich der Inklusion seitens der Verwaltung geplant ist.

06.2 Arbeitsstand in den Arbeitsgruppen

Die schriftlich vorgelegten Informationen wurden zur Kenntnis genommen.

06.3 Beschlusskontrolle

Die schriftlich vorgelegten Informationen wurden zur Kenntnis genommen.

Auf Nachfrage wird informiert, dass die Berichterstattung zur Schuldistanz in der nächsten Sitzung am 4. Dezember 2023 erfolgen soll. Zudem werden die Kriterien zur Thematik „ohne Schulabschluss“ mit erläutert.

07 Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

07.1 Aktuelle Informationen

07.1.1 Information der obersten Landesjugendbehörde zu aktuellen Entwicklungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe

BE: Frau Lorenz

Im Bundeshaushalt 2024 sind deutliche Kürzungen in der Jugendhilfe (Einzelplan 17) vorgesehen. Es handelt sich um eine Reduzierung i. H. v. 179 Mio €. Frau Lorenz benennt die betroffenen Posten (u. a. Kinder- und Jugendplan, Zukunftspaket für Bewegung, Kultur und Gesundheit, Bundesfreiwilligendienst, Förderung der Mehrgenerationenhäuser, Zuschüsse bei ungewollter Kinderlosigkeit, ...) welche einer Kürzung unterzogen worden sind. Die Länder können die finanzielle Belastung nicht übernehmen. Aktuell läuft eine Abstimmung der JFMK, zu einem Umlaufbeschluss, mit dem die Kürzungen abgelehnt werden.

Die Thüringer Familienministerin und der Thüringer Bildungsminister unterstützen den Beschlussvorschlag. Thüringen ist Mit Antragsteller.

Der Landeshaushalt 2024 wurde im September 2023 im Parlament eingebracht. Allerdings sind die Gesetzesvorhaben zum ThürKJHAG und ThürKitaG im Haushalt noch nicht abgebilldet. Es wird sich bemüht alle Belange einzubeziehen. Der Haushalts- und Finanzausschuss für den Einzelplan 04 findet am 17. Oktober 2023 statt.

Die siebte Änderung zum ThürKJHAG wurde in den Landtag eingebracht. Der Bildungsausschuss führt am 20. Oktober 2023 eine mündliche Anhörung durch. Der Vorsitzende des LJHA hat die Verwaltung gebeten einen Jugendcheck zu veranlassen. Weiterhin wurde gebeten das Jugendteam mit der Änderung der ThürKJHAG zu befassen. Die Stellungnahme des LJHA wird durch diese Stellungnahmen, ergänzt werden.

Vom 22. bis 24. September 2023 fand der zweite Thüringer Jugendlandtag statt. Daran haben sich ca. 70 junge Menschen beteiligt. Im Dezember 2023 könnte der Dachverband der Kinder- und Jugendgremien ggf. im LJHA berichten.

Am 13. Oktober 2023 findet eine gemeinsame Sitzung der KMK und JFMK mit folgenden Themenschwerpunkten statt:

- Optimierung des Übergangs vom Elementar- in den Primarbereich
- Guter Ganzttag und
- Fachkräftegewinnung und -sicherung.

Aktuelle Informationen zur AG inklusives SGB VIII werden in der Sitzung im Dezember 2023 zur Verfügung gestellt.

Es wird nachgefragt ob der Inflationsausgleich bei der Förderung anerkannt werden kann. Frau Lorenz führt aus, dass sich der Sachverhalt aktuell in der Klärung mit dem Finanzministerium befindet. Im Oktober 2023 soll hierzu eine Mitteilung an die Jugendämter erfolgen.

Ferner wird seitens eines Mitglieds geäußert, dass es zunehmend zu Problemen im Bereich der Integration von Jugendlichen auf dem Arbeitsmarkt kommen wird. Zudem würde die Integrationsrichtlinie zeitnah auslaufen. Aufgrund dessen bestätigt Frau Lorenz, dass die Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus und des Freistaats Thüringen zur Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit – Integrationsrichtlinie (Integrationsrichtlinie) zum Ende des Jahres ausläuft. Die Zuständigkeit hierfür obliegt dem TMAS-GFF. Durch die Einführung des § 16k SGB II, ist eine Förderung nach ESF nicht mehr möglich. Hingegen erfolgt die Förderung im Jugendbereich über die Aktivierungsrichtlinie. Diese Projekte werden bis Ende 2024 gefördert. Diese Thematik wird erneut in der Sitzung im Dezember 2023 aufgerufen.

Auf mehrfache Nachfrage wird das Gesamtpapier von der KMK und JFMK mit der Thematik „Entwicklung und Ausbau einer kooperativen Ganztagsbildung in der Sekundarstufe I“ diesem Protokoll beigefügt.

-Anlage 1-

07.1.2 Information der Verwaltung Landesjugendamt (obere Landesjugendbehörde)

BE: Frau Hager

Es wird der aktuelle Stand zur Umsetzung des Landesjugendförderplans 2023-2027 dargestellt. Die Präsentation ist dem Protokoll beigefügt.

-Anlage 2-

BE: Frau Lorenz

Frau Lorenz informiert, dass die Richtlinie Investförderung in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit vom Minister unterschrieben wurde und nun gültig ist. Sie wird dem Protokoll beige-fügt.

-Anlage 3-

Die Richtlinie zur örtlichen Jugendförderung befindet sich in der Abstimmung mit dem Thüringer Rechnungshof und Thüringer Finanzministerium. Sie soll möglichst nahtlos ab 1. Januar 2024 fortgesetzt werden.

07.1.3 Informationen zu aktuellen Entwicklungen aus dem Bereich Jugendhilfe und Schule

Es lagen keine weiteren Anfragen vor.

In der nächsten Sitzung des LJHA soll über das „Start-Chancen-Programm“ und über die „GanztagInvest-Richtlinie“ informiert werden soll.

07.2 Anfragen an das Landesjugendamt/TMBJS

Es lagen keine Anfragen vor.

08 Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

08.1 Aktuelle Informationen

Die schriftlich vorgelegten Informationen wurden zur Kenntnis genommen.

Auf Nachfrage wurde mitgeteilt, dass 2025 die Beta-Version der Familien-App vorliegen soll.

08.2 Anfragen an das TMASGFF

Es lagen keine Anfragen vor.

09 Verstetigung der Servicestelle Mitbestimmung

BE: Frau Kunst und Herr Kopietz (TMBJS)

Nachfragen wurden beantwortet.

Die Präsentation wird dem Protokoll als Anlage beige-fügt.

-Anlage 4-

10 Beschlussfassung

10.1 Digitalisierung in der Kinder- und Jugendhilfe in Thüringen

Beschluss-Reg-Nr.: 109/23

- 1. Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt das Papier mit dem Titel „Digitalisierung der Kinder- und Jugendhilfe in Thüringen – Strukturen, Herausforderungen und Handlungsempfehlungen“.**

2. Der Landesjugendhilfeausschuss bittet die Verwaltung des Landesjugendamtes, die betreffenden Stellen in geeigneter Form zu informieren sowie die nächsten Schritte für die Umsetzung der Maßnahmen des Papiers vorzubereiten und umzusetzen.

Abstimmung:

anwesend	ja	nein	Enthaltung
19	18	0	1

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

- 10.2 **Änderung namentliche Zusammensetzung der AG Umsetzungsbegleitung LJFP 2023 bis 2027**
Beschluss-Reg-Nr.: 110/23

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt die Änderung der namentlichen Zusammensetzung der AG Umsetzungsbegleitung Landesjugendförderplan 2023 bis 2027.

Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird als Nachfolger von Tino Gaßmann Herr Tim Strähnz benannt.

Abstimmung:

anwesend	ja	nein	Enthaltung
19	19	0	0

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

- 10.3 **Landesweite Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII – Distanz e.V. - Distanzierungsarbeit, jugendkulturelle Bildung und Beratung e.V.**
Beschluss-Reg-Nr.: 111/23

1. Der LJHA beschließt die landesweite Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 ThürKJHAG für Distanz e.V. - Distanzierungsarbeit, jugendkulturelle Bildung und Beratung e.V.

2. Die Anerkennung wird für die Dauer von zwei Jahren ab Zugang des Anerkennungsbescheides befristet.

Abstimmung:

anwesend	ja	nein	Enthaltung
19	19	0	0

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

10.4 Landesfamilienförderplan nach § 5 Thüringer Familienförderungssicherungsgesetzes (ThürFamFöSiG)
Beschluss-Reg-Nr.: 112/23

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt den Landesfamilienförderplan für die Jahre 2024 bis einschließlich 2026 in der in der Sitzung am 25. September 2023 vorliegenden Fassung.

Ein Mitglied des LJHA trägt vor, dass es der Beschlussvorlage in der vorliegenden Form nicht zustimmen könne, da eine finanzielle Untersetzung des vorgelegten Entwurfes des Landesfamilienförderplans 2024 - 2026 fehle. Dabei wird für eine Anlage zum vorliegenden Planentwurf, aus der hervorgehen soll, welche finanziellen Mittel in welchem Förderbereich des Landesfamilienförderplans in dessen Laufzeit zur Umsetzung benötigt werden, plädiert.

Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder des LJHA widersprechen nicht.

Es wird vorgeschlagen, dass die vorliegende Beschlussvorlage zunächst teilweise beschlossen werden könnte und die o. g. Anlage in der kommenden Sitzung beschlossen werden kann. Die stellvertretende Vorsitzende des LJHA deutet an, dem Vorschlag zu folgen und einen Teilbeschluss der Beschlussvorlage zur Abstimmung zu stellen.

Daraufhin wird die Beschlussvorlage von der Verwaltung als Einreicher zurückgezogen.

10.5 Fachliche Empfehlungen für Familienbildung in Thüringen
Beschluss-Reg-Nr.: 113/23

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt den vorliegenden Entwurf der AG des LJHA zu den Fachlichen Empfehlungen für Familienbildung in Thüringen.

Abstimmung:

anwesend	ja	nein	Enthaltung
19	19	0	0

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

10.6 Nachbenennung von LJHA-Mitgliedern in den Stiftungsrat der Stiftung Handin-Hand
Beschluss-Reg-Nr.: 114/23

Ergänzend zum Beschluss 107/23 vom 26. Juni 2023 benennt der Landesjugendhilfeausschuss Herrn Johannes Döring als Nachfolge des bis zum 31. August 2023 berufenen Mitgliedes Heiko Höttermann für den Stiftungsrat der Stiftung „Hand in Hand“.

Zudem benennt der Landesjugendhilfeausschuss Frau Katrin Konrad als stellvertretendes Mitglied von Frau Elke Lieback für den Stiftungsrat der Stiftung „Hand in Hand“.

Abstimmung:

anwesend	ja	nein	Enthaltung
19	19	0	0

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

10.7 Verstetigung der Servicestelle Mitbestimmung
Beschluss-Reg-Nr.: 115/23

1. Der Landesjugendhilfeausschuss unterstützt die Verstetigung der Servicestelle Mitbestimmung im Landesjugendamt und deren Angebote zur Stärkung der Kinder- und Jugendbeteiligung in Thüringen.
2. Die Servicestelle Mitbestimmung berichtet einmal jährlich im Landesjugendhilfeausschuss über ihre Tätigkeit.

Abstimmung:

anwesend	ja	nein	Enthaltung
19	19	0	0

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Die stellvertretende Vorsitzende dankt allen Mitgliedern des LJHA und der Verwaltung.

Die nächste Sitzung findet am 4. Dezember 2023 im Thüringer Landtag, Raum F 101, statt.
Ende der Sitzung: 16:30 Uhr

gez. Birgit Klemm
(stellv. Vorsitzende)

gez. Franziska Haun
(Protokoll)



**KULTUSMINISTER
KONFERENZ**

**Entwicklung und Ausbau einer kooperativen Ganztagsbildung
in der Sekundarstufe I**

(Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 27.05.2020/
Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.06.2020)

Kooperative Ganztagsbildung¹ dient der vertieften individuellen Förderung und der Persönlichkeitsentwicklung von jungen Menschen bzw. Schülerinnen und Schülern, der Stärkung der Schule als Lern- und Lebensort und der Angebote außerschulischer Jugendbildung. Darüber hinaus dient sie der Entkopplung von Herkunft und Bildungserfolg im Sinne einer Bildungs- und Chancengerechtigkeit und unterstützt das familienpolitisch wichtige Ziel, die Voraussetzungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern.

Die Entwicklung und der bedarfsorientierte Ausbau von Ganztagschulen haben deshalb sowohl aus schulpolitischer als auch aus jugendpolitischer Sicht große Bedeutung. Sie ebnen für die Systeme der Schule und der Jugendhilfe den Weg für die kooperative Ausgestaltung einer Ganztagsbildung. Ganztagschulen, außerschulische Partner/-innen der Jugendhilfe und weitere Bildungspartner/-innen planen dabei gemeinsam und unter aktiver Beteiligung von jungen Menschen Ganztagsangebote und führen diese durch. Diese Ganztagsangebote unterstützen junge Menschen dabei, ihre jeweils spezifischen Entwicklungsaufgaben zu bewältigen. Dazu gehören vor allem,

- eine soziale, allgemeinbildende und berufliche Handlungsfähigkeit zu erlangen (Qualifizierung),
- eine soziale, politische und ökonomische Eigenständigkeit zu entwickeln (Verselbstständigung) sowie
- Standpunkte und Urteilskraft im Verhältnis zu anderen und zur Gesellschaft auszubilden (Selbstpositionierung).

Der fortgesetzte Ausbau von Ganztagschulen in Deutschland sowie die zunehmende Verweildauer junger Menschen in Ganztagschulen erweitern aus bildungspolitischer Perspektive die Möglichkeiten und Chancen der individuellen Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie die des fachlichen und sozialen Lernens.

Aus jugendpolitischer Perspektive verbindet sich mit der Zunahme ganztägiger Bildungseinrichtungen eine wachsende Verantwortung dieser Einrichtungen dafür, das Wohlbefinden² junger Menschen zu berücksichtigen und sie bei ihren Entwicklungsaufgaben zu unterstützen.

Für das Zusammenwirken von Schule und Jugendhilfe ergibt sich daraus der zentrale Auftrag, die Interessen und Bedürfnisse junger Menschen in ihrem Bestreben nach Verselbstständigung, Mitbestimmung, Selbstorganisation, Anerkennung und Selbstwirksamkeit ebenso in den Mittelpunkt zu stellen wie die Verantwortung für die

¹ Zur Begriffsklärung vgl. Definitionen in der Anlage.

² Zur Begriffsklärung vgl. Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 16./17.05.2019, TOP 6.5.

fachliche Qualifizierung der Jugendlichen. In diesem Zusammenhang eröffnen Ganztagschulen mit ihren spezifischen (Förder-)Angeboten die Chance, Kinder und Jugendliche in der Vielfalt ihrer Interessen, Begabungen und Bedarfe besonders zu fördern.

Eine Rhythmisierung, die eine Mischung von kognitiven, sozialen, emotionalen, motorischen und kreativen Angeboten und Anforderungen in unterschiedlicher Intensität und Folge sinnvoll über den gesamten Tag verteilt, soll Kinder und Jugendliche in ihrem gesamten Wahrnehmungsspektrum ansprechen und kann eine gute Basis dafür schaffen, ihre Motivation und Offenheit sowohl für unterrichtliche wie für außerunterrichtliche Bildungsprozesse zu erhöhen.

Aus Sicht von Kultusministerkonferenz und Jugend- und Familienministerkonferenz stellt die Entwicklung einer kooperativen Ganztagsbildung einen geeigneten Weg dar, dem bildungs- wie jugendpolitischen Auftrag gerecht zu werden. Zur Umsetzung dieser Konzeption legen Kultusministerkonferenz und Jugend- und Familienministerkonferenz die folgenden konzeptionellen, strukturellen, personellen, finanziellen und rechtlichen Handlungsempfehlungen vor.

1. Konzeptionelle und strukturelle Aspekte der Entwicklung und des Ausbaus einer kooperativen Ganztagsbildung an Schulen

1.1 Eine erfolgreiche Entwicklung von Angeboten der kooperativen Ganztagsbildung in der Sekundarstufe I ist grundsätzlich eine gemeinsame Entwicklungs-, Planungs- und Steuerungsaufgabe der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe, der kommunalen Schulträger, der staatlichen Schulaufsichten sowie insbesondere der Schulen. Eine sich aufeinander beziehende, abgestimmte kommunale Bildungs- und Jugendhilfeplanung stellt eine zentrale Grundlage zur Erfüllung dieser Aufgabe dar. Auf Ebene der Schulen arbeiten die Schulleitung, Lehrkräfte, Fachkräfte der Jugendhilfe, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern eng und vertrauensvoll zusammen.

Die Schulleitung trägt die Gesamtverantwortung für die Ausgestaltung und den Ablauf des Ganztagsbetriebs an der Schule. Dies gilt insbesondere für die zielgerichtete Schul- und Unterrichtsentwicklung sowie die Qualitätsentwicklung. Für die Durchführung des (Fach- und Förder-)Unterrichts sind die Lehrkräfte als Experten der jeweiligen Fachdidaktik und Methodik verantwortlich.

1.2 Die Ausgestaltung von Angeboten der kooperativen Ganztagsbildung in der Sekundarstufe I erfordert ein ko-konstruktives Zusammenwirken der Systeme Schule und Jugendhilfe (u. a. Jugendarbeit/außerschulische Jugendbildung). Weitere wichtige Bildungspartner/-innen aus den Bereichen Sport, Kultur, der Wirtschaft, von

Vereinen und Ehrenamtliche ergänzen auf der Grundlage des gemeinsamen Bildungsauftrags von Schule und Jugendhilfe das Bildungsangebot. Die Angebote werden auf die Interessen und Bedürfnisse junger Menschen hin ausgestaltet.

1.3 Zur strukturellen Entwicklung des Bereichs Ganztagsbildung wird empfohlen, auf Landesebene Rahmenvereinbarungen zu entwickeln. Darin sollen die Grundsätze der Zusammenarbeit festgelegt werden, die in den regionalen und auf einzelne Schulen und Projekte bezogenen Vereinbarungen präzisiert werden.

1.4 Als hilfreich für die Entwicklung von Angeboten einer kooperativen Ganztagsbildung wird es angesehen, wenn die kommunalen und freien Schulträger sowie die örtlichen Träger der öffentlichen und der freien Jugendhilfe gemeinsam mit den Schulen, der zuständigen staatlichen Schulaufsicht und ggf. weiteren strategischen Partnern/Partnerinnen vor Ort Vereinbarungen über ihre Zusammenarbeit schließen und dabei eine Verständigung zu fachlichen Schwerpunkten und zu Fragen der Finanzierung erreichen.

1.5 Im Rahmen der bestehenden Strukturen sollen zwischen Schulen, den Trägern der Jugendhilfe sowie den außerschulischen Partnern/Partnerinnen projektbezogen oder für eine dauerhafte Zusammenarbeit Vereinbarungen zu den Angeboten der kooperativen Ganztagsbildung geschlossen werden. Dabei sind auf der Grundlage der ländereigenen Rahmenvereinbarungen u. a. Fragen der Inhalte und Ziele, des gemeinsamen Bildungsverständnisses, der Berücksichtigung der Bedürfnisse sowie der Beteiligung und Mitwirkung junger Menschen, der räumlichen Gegebenheiten für das Angebot, der Zusammenarbeit bei der konzeptionellen Gestaltung des Ganztagskonzepts sowie ggf. versicherungsrechtliche und finanzielle Aspekte zu konkretisieren. Von besonderer Bedeutung ist es dabei, die jeweiligen Aufgaben und Verantwortlichkeiten aller beteiligten Partner/-innen klarzustellen.

1.6 Dabei kann auch erwogen werden, die Verantwortung oder eine Mitverantwortung für den organisatorischen Rahmen von Angeboten bzw. Projekten des Ganztags auf einen kooperierenden Träger der außerschulischen Jugendbildung zu übertragen, der über Erfahrungen in der Gestaltung von Beteiligungsprozessen verfügt.

1.7 Im Rahmen einer kooperativen Ganztagsbildung müssen Ganztagschulen weitreichende Möglichkeiten für die Beteiligung der Schülerinnen und Schüler an der Gestaltung ihres Alltags bieten. Es ist eine gemeinsame Aufgabe von Schule, Jugendhilfe und den weiteren Bildungspartnern/-partnerinnen (vgl. Punkt 1.2),

- a. die Mitbestimmungskompetenzen und die Beteiligungsbereitschaft der jungen Menschen zu stärken,
- b. die Jugendlichen an Aushandlungs- und Entscheidungsprozessen über Angebote, Regeln und Zielsetzungen systematisch zu beteiligen sowie

- c. Gelegenheiten zur Selbstorganisation strukturell zu verankern, in denen sie ihre Projekte eigenständig initiieren, verantwortlich durchführen und in demokratischen Verfahren darüber entscheiden.

Grundlage dafür ist, die Erfahrungen mit schulischen Mitwirkungsmöglichkeiten, mit Partizipationsansätzen in der Jugendhilfe und mit der Selbstorganisation im Rahmen der Jugendverbandsarbeit gemeinsam auszuwerten und geeignete Strategien und Konzepte für die jeweilige Schule zu entwickeln.

1.8 Durch die gemeinsame verantwortliche Gestaltung von ganztägigen Angeboten mit der Schule eröffnet sich für die Träger der Jugendhilfe und alle anderen an der Ganztagsgestaltung beteiligten Akteuren die Chance, ihre besonderen Potenziale einzubringen, strukturierte Beteiligungsgelegenheiten und Selbstwirksamkeitserfahrungen zu schaffen und Freiräume verfügbar zu machen. Dazu ist es erforderlich, dass die Angebote der Träger der Jugendhilfe wie auch der weiteren außerschulischen Partner/-innen als sinnvolle Erweiterung und Ergänzung von der Schule akzeptiert werden und vonseiten der außerschulischen Träger und Fachkräfte der Jugendhilfe die Bereitschaft besteht, aktiv auf die Schule zuzugehen.

1.9 Die Entwicklung und der Ausbau einer kooperativen Ganztagsbildung in der Sekundarstufe I erfordert die Klärung des Verhältnisses zu den Horten, die im Rahmen der Jugendhilfe betrieben werden.

Jedoch muss in den Ländern, die in Ausfüllung des § 24 SGB VIII insbesondere auch auf die Hortbetreuung gesetzt haben und in den Ländern, in denen ein bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht, die Entwicklung von Ganztagsangeboten im Bereich der Sekundarstufe I mit der Entwicklung der Horte abgestimmt werden. Dabei bestehen grundsätzlich zwei Entwicklungsmöglichkeiten:

- Für den Nachmittag stehen den Schülerinnen und Schülern Angebote sowohl der Jugendhilfe als auch der Schule zur Verfügung; die Eltern erhalten ein Wahlrecht. Dabei ist darauf zu achten, dass die Angebote in beiden Strukturen vergleichbar sind. Dies betrifft insbesondere Fragen der Verlässlichkeit, der Qualität des Angebots und der Elternbeiträge.
- Denkbar ist es, die Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote an den Nachmittagen und in den Ferien für die Schülerinnen und Schüler entweder nur durch die Schule oder nur durch die Jugendhilfe bereitzustellen bzw. nach Klassenstufen differenziert der Schule oder der Jugendhilfe als Aufgabe zuzuweisen.

2. Fach- und Führungskräfte

2.1 Der regelhafte und verbindliche Austausch zwischen den Fach- und Führungskräften der Schule und der Jugendhilfe ermöglicht eine Erweiterung und Differenzierung der umfassenden Wahrnehmung der Kinder und Jugendlichen und muss im Sinne der kooperativen Professionalität deshalb systematisch entwickelt werden. Dabei ist zu beachten, dass der Schulleitung kein arbeitsrechtliches Direktionsrecht gegenüber den von Kooperationspartnern/-partnerinnen eingesetzten Personen zusteht. Rechtlich möglich sind deshalb nur Absprachen, insbesondere zwischen der Schule und den Kooperationspartnern/-partnerinnen, keine einseitigen Festlegungen von Arbeitszeit, Arbeitsdauer, Arbeitsort und Art der Arbeitsausführung.

2.2 Erfolgreiche Angebote der kooperativen Ganztagsbildung erfordern Multiprofessionalität und die verbindliche Zusammenarbeit unterschiedlicher Berufsgruppen in den Ganztagschulen. Die Möglichkeiten, die eine kooperativ gestaltete Ganztagsbildung jungen Menschen für die Bewältigung ihrer Entwicklungsaufgaben eröffnet, müssen verstärkt in der Aus-, Fort- und Weiterbildung von sozialpädagogischen Berufsgruppen berücksichtigt werden. Gleichmaßen sind die damit verbundenen Anforderungen in die Lehreraus- und -fortbildung zu integrieren. Insbesondere sind für die Schulleitung, die an der Ganztagschule die Gesamtverantwortung trägt, entsprechende Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen anzubieten.

2.3 Gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen von Fach- und Führungskräften der Schulen und der Jugendhilfe sowie allen weiteren außerschulischen Partnern/Partnerinnen dienen der Verbesserung der Zusammenarbeit und der gemeinsamen Konzeptentwicklung.

3. Finanzierung

3.1 Die erfolgreiche und verlässliche Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe im Rahmen von kooperativer Ganztagsbildung hat für beide Systeme die Absicherung der dazu notwendigen Ressourcen zur Voraussetzung. Nur eine fortgesetzte gemeinsame konzeptionelle und multiprofessionelle Zusammenarbeit kann zu nachhaltigen Schulentwicklungsprozessen im Sinne der jungen Menschen und zu positiven Effekten auf die Angebotsstrukturen der außerschulischen Jugendbildung führen.

3.2 Das pädagogische Personal der Ganztagschule wird in der Regel vom Land bzw. vom kommunalen oder privaten Schulträger gestellt, sofern diesem auch der Personalaufwand obliegt.

3.3 Es wird empfohlen, die Finanzierung der Angebote der Jugendhilfe in den in Unterziffern 1.3, 1.4 und 1.5 genannten (Rahmen-)Vereinbarungen zu regeln.

4. Recht

4.1 Grundlage für die rechtliche Ausgestaltung der Beziehung zwischen der Schule und der Jugendhilfe und damit Grundlage für die entsprechenden Vereinbarungen ist die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der jeweiligen Strukturen des jeweiligen Partners bzw. der jeweiligen Partnerin. Zum Weisungsrecht, zur Dienst- und Fachaufsicht und zu den jeweiligen Verantwortungsbereichen sind unter Beachtung der Strukturen Regelungen in den Vereinbarungen zu treffen. Hierbei sind die Verantwortungsbereiche der jeweiligen Leitungen der Schulen und der Einrichtungen in besonderer Weise zu berücksichtigen.

4.2 Für die Verbindung von Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung – soweit sie sich jeweils auf die Entwicklung und Durchführung von Angeboten der Ganztagsbildung in der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule beziehen – sind die entsprechenden rechtlichen Grundlagen zu schaffen bzw. in den Ländern zu konkretisieren. Damit sollen für beide Planungsbereiche eine gemeinsame Zielperspektive entwickelt und die Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsleistungen vor Ort optimaler aufeinander bezogen und miteinander abgestimmt werden.

4.3 Die Verpflichtung in der Jugendhilfe zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit (§§ 4, 81 SGB VIII) soll in den Schulgesetzen der Länder eine Entsprechung erfahren. Es sollte angestrebt werden, die gesetzlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, eine angemessene Beteiligung und partnerschaftliche Mitwirkung von Lehr- und Fachkräften in den jeweiligen (Gremien-)Strukturen von Schule und Jugendhilfe sicherzustellen. Um die Qualität und die Weiterentwicklung der Ganztagschule kontinuierlich zu befördern, kann eine Steuergruppe oder ein Entwicklungsbeirat als gemeinsames Gremium, nach Möglichkeit unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, eingerichtet werden.

5. Schlussbemerkung

Der vorliegende Beschluss aktualisiert Ziffer 2 des Beschlusses „Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe zur ‚Stärkung und Weiterentwicklung des Gesamtzusammenhangs von Bildung, Erziehung und Betreuung““ (Beschluss der Jugendministerkonferenz vom 13./14.05.2004/Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 03./04.06.2004).

Anlage: Definitionen

(1) Ganztagsschulen

Ganztagsschulen haben sich in Deutschland unter der Leitidee von Bildung, Erziehung und Betreuung entwickelt. Der (zeitlich-organisatorische) Rahmen von Ganztagsschulen ist dabei i. d. R. durch die Beschreibung der Kultusministerkonferenz abgesteckt. Dabei sind Ganztagsschulen in den Ländern auf unterschiedliche Weise rechtlich, finanziell und personell verankert (und werden z. T. auch anders bezeichnet). In Ganztagsschulen finden ergänzend zur Regelstundentafel Ganztagsangebote statt, die mit dem Unterricht in Zusammenhang stehen sollen.

(2) Ganztagsangebote

Dabei handelt es sich in der Regel um Angebote, die außerhalb der Regelstundentafel von Ganztagsschulen durchgeführt werden. Ganztagsangebote sind intendierte und zeitlich begrenzte Veranstaltungen. Sie werden von schulischem Personal und/oder dem Personal außerschulischer Kooperationspartner/-innen durchgeführt. Die Teilnahme der jungen Menschen daran kann verpflichtend oder freiwillig sein.

Die Ganztagsangebote können auch als Angebote der Jugendhilfe außerhalb von Schule stattfinden, so im Hort oder in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit. Möglich sind auch Einrichtungen, bei denen Ganztagsschulen und Horteinrichtungen unter dem Dach der Schule kombiniert werden.

(3) Ganztagsbildung

Von Ganztagsbildung soll dann gesprochen werden, wenn die Kernherausforderungen (oder spezifischen Entwicklungsaufgaben) der Jugendphase, Qualifizierung, Verselbstständigung und Selbstpositionierung junger Menschen als Leitkonzept in einen kooperativen Ansatz eingefasst und umgesetzt werden. Dabei arbeiten verschiedene Institutionen bzw. Einrichtungen in abgestimmter und gleichberechtigter Weise zusammen, insbesondere Ganztagsschulen, Träger der Jugendarbeit/außerschulischen Jugendbildung und/oder weitere Bildungsträger.

Ganztagsbildung findet sowohl im Rahmen von Schule als auch außerhalb davon statt. Im Rahmen einer jugendorientierten Ganztagsbildung nehmen Ganztagsschulen und die außerschulischen Kooperations- und Bildungspartner/-innen die Herausforderungen der Jugendphase als Ausgangspunkt und machen unter Beteiligung junger Menschen Angebote auf Basis eines gemeinsamen und miteinander abgestimmten Bildungsverständnisses.

Umsetzung des Landesjugendförderplanes 2023 bis 2027 aktueller Stand III. Quartal 2023

Sitzung des LJHA am 25. September 2023

- Neufassung der RL vom 4. Juli 2023 (Thür. Staatsanzeiger vom Nr. 32 S. 990-992)
- Bedarfsentscheidungen in Neufassung abgebildet
 - Anteilige Förderung von Betriebskosten
 - Mehrjährige Projekte
 - Steigerung von Tagessätzen
 - Förderung von Angeboten der Kinder- und Jugenderholung
- Bedarfsentscheidungen in Neufassung verändert abgebildet
 - Förderung von personalbezogenen Sachkosten
 - Aufnahme einer Pauschale zur Förderung von Personalnebenkosten
 - Keine Streichung der 70:30 Regelung (SOLL Vorschrift)

- Förderung von 26 struktursichernden Stellenanteilen bei Thüringer Jugendverbänden → derzeit Antragsstellung für Pauschale der Personalnebenkosten in Höhe von 5.000 €
- Globalförderung der Thüringer Jugendverbände
- Förderung der Geschäftsstelle LKJ und LJRT, der EJBW wie im Plan ausgewiesen
- Erhalt von 10 Fachreferentenstellen bei Thüringer Jugendverbänden

- Förderung von 2 Projekten der Kinder- und Jugenderholung in Höhe von 7.000 €
- Internationale Jugendarbeit Landesmittel in Höhe von 40.000 € bewilligt
- 10 mehrjährige Projekte der außerschulischen Jugendbildung sind mit Verzögerung gestartet (9 werden aus Landesmitteln derzeit gefördert)
- derzeit Antragsstellung anteilige Betriebskostenförderung bei den Jugendbildungseinrichtungen bis 30.09.2023

- Förderung der kostenfreien JULEICA Ausbildung wie im Plan ausgewiesen
- Beratungsleistungen bei Jugendbildungseinrichtungen in Höhe von 9.000 € abgerufen (6 Einrichtungen)
- Freigabe von Priorität 16 und 17
- Stellenausschreibung bei TMBJS/LJA zur Fachberatung in der außerschulischen Jugendbildung erfolgt (Beschluss LJFP 2023 bis 2027 im LJHA)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Yvonne Hager
Landesjugendhilfeplanung
THÜRINGER MINISTERIUM FÜR BILDUNG, JUGEND UND SPORT
Referat Jugendpolitik
99096 Erfurt,
Werner-Seelenbinder-Straße 6
Tel: (0361) 57 3411 944
www.tmbjs.de
Yvonne.Hager@tmbjs.thueringen.de

AMTLICHER TEIL

MINISTERIUM FÜR BILDUNG, JUGEND UND SPORT

235

Neufassung der Richtlinie zur investiven Förderung im Bereich der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, des Landeshaushaltsgesetzes, der §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie nach Maßgabe der §§ 45, 47 und 50 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) Zuwendungen für investive Vorhaben in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

1.2 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht; über die Landesförderung wird nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und des fachlich begründeten Bedarfs entschieden.

1.3 Zur Umsetzung der VV zu § 23 ThürLHO sollen nachfolgende Ziele im Zusammenhang mit der Förderung von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe erreicht werden:

Ziel der Zuwendung ist die Schaffung bzw. der Erhalt von Einrichtungen für die Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz auf überregionaler Ebene um

- den baulichen Zustand der Einrichtungen zu erhalten oder zu erneuern,
- den qualitativen Standard der räumlichen Bedingungen zu erhöhen,
- die Einrichtungen bedarfs- und DIN-gerecht bereitzustellen,
- ein abgestimmtes Angebot von überregionalen Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit gewährleisten zu können und eine bedarfsgerechte Verteilung der Fördermittel auf die Planungsregionen unterstützen,
- die Attraktivität der Einrichtung durch Herstellung von Barrierefreiheit zu erhöhen.

Zur Erreichung dieser Ziele sind folgende Indikatoren zu erfassen:

- Erhöhung des Angebotes sowie Erhalt oder Erhöhung der Nutzerzahlen,
- Auswirkungen auf laufende Unterhaltskosten und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung,
- Erhöhung des Auslastungsgrades oder Veränderung der Zielgruppen,
- Zugänglichkeit der öffentlichen Bereiche für bislang unterrepräsentierte Zielgruppen.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Vorhaben des Neu- oder Erweiterungsbaus, Ersatzneubauten, des Aus- oder Umbaus, der Sanierung sowie der Modernisierung von überregionalen Einrichtungen für die Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit sowie Vorhaben der technischen und inventarmäßigen Ausstattung dieser Einrichtungen.

2.2 Vorhaben der technischen und inventarmäßigen Ausstattung von Geschäftsstellen der überregionalen Träger der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes, die eine Strukturförderung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe durch das für Kinder- und Jugendhilfe zuständige Ministerium erhalten.

2.3 Die Förderung der Summe aller Vorhaben nach Ziffer 2.2 darf max. bis zu 10 v. H. des jeweiligen Haushaltsansatzes, max. jedoch 60.000 € pro Jahr betragen.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.

3.2 Der Zuwendungsempfänger muss auch in fachlicher Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße und dauerhafte zweckentsprechende Verwendung und Unterhaltung der Einrichtung bieten.

3.3 Vorhaben privater gewerblicher Träger werden nicht gefördert.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Mit der Zuwendung muss die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert sein.

4.2 Zuwendungen können nur für solche Vorhaben bewilligt werden, mit deren Durchführung zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen wurde. Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Davon unbeschadet bleibt die Möglichkeit, einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn gemäß VV Nr. 1.3 Satz 2 zu § 44 ThürLHO zu beantragen.

4.3 Für Vorhaben nach Ziffer 2.1 gilt:

4.3.1 Die Eigenmittel des Zuwendungsempfängers müssen durch Bankbestätigung oder in sonstiger geeigneter Weise nachgewiesen werden.

4.3.2 Für das Vorhaben und die Einrichtung sind die jeweiligen fachlichen Vorschriften für Planung, Vergabe, Bau, Ausstattung und Betrieb zu beachten. Bau- oder betriebstechnische Auflagen sowie entsprechende fachliche Empfehlungen sollen ebenfalls beachtet werden.

4.3.3 Die Bildung in sich geschlossener und funktionsfähiger Bauabschnitte ist zulässig. Bei der Bildung solcher Abschnitte

muss bei Planung des ersten Bauabschnittes sichergestellt werden, dass die weiteren Bauabschnitte ohne unvertretbare Mehrkosten angefügt werden können.

- 4.3.4 Neu- oder Erweiterungsbauten sowie Ersatzneubauten müssen barrierefrei gestaltet werden. Bei Bestandsgebäuden sind Barrieren in den öffentlich zugänglichen Bereichen abzuschaffen, soweit dieses baulich möglich und wirtschaftlich vertretbar ist. Die technischen Baubestimmungen für die Barrierefreiheit von öffentlich zugänglichen Gebäuden (DIN-18040-1 in der jeweils geltenden Fassung) sind dabei einzuhalten.

- 4.3.5 Vorhaben werden nur gefördert, wenn deren zuwendungsfähigen Ausgaben in brutto

- bei Baumaßnahmen 25.000 €
- bei technischen und inventarmäßigen Ausstattungsmaßnahmen 10.000 €

übersteigen. Ein Vorhaben ist insgesamt förderfähig, sofern bei einer von beiden Maßnahmentypen der genannte Betrag überschritten wird.

- 4.4 Vorhaben nach Ziffer 2.2 werden nur gefördert, wenn deren zuwendungsfähigen Ausgaben in brutto bei technischen und inventarmäßigen Ausstattungsmaßnahmen 7.500 € übersteigen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Rahmen einer Projektförderung als Anteilsfinanzierung gewährt.

- 5.2 Die Zuwendung kann für Vorhaben, für die wegen ihrer überörtlichen Bedeutung gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII das Land als überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe sachlich zuständig ist, bis zu 70 vom Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. In Anwendung von Ziffer 4.3.4 kann die Zuwendung im Einzelfall für entstehende Mehrkosten auch max. bis zu 80 v. H. betragen.

5.3 Für Vorhaben nach Ziffer 2.1 gilt:

- 5.3.1 Unentgeltliche Arbeitsleistungen für Baumaßnahmen, die von Trägern der freien Jugendhilfe erbracht werden, können als Eigenanteil an der Finanzierung anerkannt werden, wenn:

- die unbaren Eigenleistungen durch Berechnung des bauleitenden Architekten vertraglich nachgewiesen bzw. durch einen Bausachverständigen bestätigt werden,
- diese außerdem ausdrücklich schriftlich bestätigen, dass die Eigenleistungen fachtechnisch einwandfrei vom Zuwendungsempfänger erbracht werden können und der Zuwendungsempfänger sich schriftlich verpflichtet, die Leistungen zu erbringen und diese nachzuweisen.

Die Höhe der Eigenleistung wird wie eine vergleichbar angebotene Fremdleistung bewertet, kann aber höchstens in Höhe von einem Drittel der zuwendungsfähigen Ausgaben als Eigenanteil des Trägers anerkannt werden. Bei der Anerkennung der Höhe der Eigenleistung wird die Umsatzsteuer nicht berücksichtigt.

- 5.3.2 Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben (gemäß DIN 276 in der jeweils geltenden Fassung) für

- Teile der Einrichtungen, die nicht deren Zweckbestimmung dienen,
- den Wert des Baugrundstücks (Kostengruppe 110),
- die Erwerbskosten von Baugrundstücken und aufstehenden Gebäuden (Kostengruppe 120),

- die Beschaffung und Verzinsung von Finanzierungsmitteln (Kostengruppe 800),
- die nicht maßnahmebedingte Bauunterhaltung und Instandsetzung,
- die öffentlichen Erschließungskosten (Kostengruppe 220),
- die Abbruchmaßnahmen, sofern diese alleiniger Zweck der Zuwendung sein sollen (Kostengruppe 212 und Kostengruppe 394),
- die Umsatzsteuer, soweit sie als Vorsteuer absetzbar ist,
- Kosten für Rechtsberatung und Rechtsbeistand.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Für Vorhaben nach Ziffer 2.1 gilt:

- 6.1.1 Die Beteiligung der zuständigen technischen Bauverwaltung richtet sich nach den fachlichen Ergänzungsbestimmungen (ZBau), Anlage 5 zur VV zu § 44 ThürLHO i. V. m. den fachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau). Von einer Beteiligung wird bei einer Zuwendung unter 1 Mio. Euro gemäß Nr. 6.1 der VV zu § 44 ThürLHO abgesehen.

- 6.1.2 Die Prüfung durch die zuständige technische Bauverwaltung erstreckt sich darüber hinaus auf die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Planung sowie auf die Angemessenheit der Ausgaben.

- 6.1.3 Der Bewilligungsbehörde sind bei Bauprojekten mit dem Antrag die in Nr. 5 festgelegten Unterlagen nach der ZBau vorzulegen. Darüber hinausgehende Unterlagen sind auf Anforderung der Bewilligungsbehörde zur Vervollständigung des Antrags nachzureichen.

- 6.1.4 Bei der Vergabe von Aufträgen und der Durchführung der Vorhaben sollen umweltfreundliche und gesundheitlich unbedenkliche Werkstoffe und Verfahren berücksichtigt werden. Insbesondere gilt dies für Produkte mit wissenschaftlich abgesicherten Umweltzeichen.

6.1.5 Zeitliche Bindung, Rückforderung der Zuwendung

- 6.1.5.1 Werden Gegenstände, die ganz oder teilweise mit der Zuwendung erworben oder hergestellt werden, nicht mehr zweckentsprechend verwendet oder wird über sie vor Ablauf nachstehend benannter Bindungsfristen anderweitig verfügt, so ist nach pflichtgemäßem Ermessen über die vollständige oder teilweise Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung zu entscheiden. Dabei ist von einer Zweckbindung:

- bei unbeweglichen Gegenständen sowie bei beweglichen Gegenständen, deren Anschaffungswert bei Neubaumaßnahmen 50.000,00 € brutto übersteigt, von 20 Jahren,
- bei Modernisierung und Sanierung von 15 Jahren und
- bei sonstigen beweglichen Gegenständen von zehn Jahren,

auszugehen, so dass sich die Rückzahlung je Jahr zweckentsprechender Verwendung der Gegenstände regelmäßig um fünf, sieben bzw. zehn vom Hundert der Zuwendung mindert.

In besonders begründeten Einzelfällen kann von dieser Regelung abgewichen werden. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit Ende des Bewilligungszeitraumes.

- 6.1.5.2 Der dem Land entstehende Rückzahlungsanspruch ist vom Tage an, von dem an die Gegenstände nicht mehr zweckentsprechend verwendet werden oder von dem an über diese vor Ablauf der Bindungsfrist nach Ziffer 6.1.5.1 anderweitig verfügt wird, nach § 50 Abs. 2 a SGB X mit fünf vom

- Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank für das Jahr zu verzinsen.
- 6.1.5.3 Der Rückforderungsanspruch ist außer bei der Förderung von Ausstattungen regelmäßig durch Eintragung einer Grundschuld dinglich zu sichern, wenn die Zuwendung des Landes den Betrag von 10.000,00 € brutto übersteigt.
- Sofern der Zuwendungsempfänger nicht Eigentümer des Grundstücks ist, ist die Gewährung einer Zuwendung nur zulässig, wenn dem Zuwendungsempfänger für die Dauer der Zweckbindungsfrist ein vertraglich gesichertes Nutzungsrecht zusteht. Dies kann durch Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages oder eines sonstigen Vertrages erfolgen. In den Verträgen ist zu regeln, welche Vertragsseite bei Nichterhaltung der Zweckbindung zur Rückzahlung der Landeszuwendung verpflichtet ist und wie der Erstattungsanspruch gesichert wird.
- Bei kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts kommt regelmäßig keine dingliche Sicherung des Rückforderungsanspruchs durch ein Grundpfandrecht in Betracht.
- 6.2 **Für Vorhaben nach Ziffer 2.2 gilt:**
- 6.2.1 *Zeitliche Bindung, Rückforderung der Zuwendung*
- Werden Gegenstände, die ganz oder teilweise mit der Zuwendung erworben oder hergestellt werden, nicht mehr zweckentsprechend verwendet oder wird über sie vor Ablauf nachstehend benannter Bindungsfristen anderweitig verfügt, so ist nach pflichtgemäßem Ermessen über die vollständige oder teilweise Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung zu entscheiden. Dabei ist von einer Zweckbindung bei beweglichen Gegenständen von fünf Jahren auszugehen. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit Ende des Bewilligungszeitraumes.
- 6.2.2 Der dem Land entstehende Rückzahlungsanspruch ist vom Tage an, von dem an die Gegenstände nicht mehr zweckentsprechend verwendet werden oder von dem an über diese vor Ablauf der Bindungsfrist nach Ziffer 6.2.1 anderweitig verfügt wird, nach § 50 Abs. 2 a SGB X mit fünf vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank für das Jahr zu verzinsen.
- 7 **Verfahren**
- 7.1 **Voranmeldung und Auswahlverfahren**
- Die Vorhaben sind zur Förderung für das folgende Haushaltsjahr mit einer Vormeldung bis zum 30. September des laufenden Jahres dem für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerium vorzulegen.
- Bei Vorhaben nach Ziffer 2.1 und 2.2 hat der Träger mit der Voranmeldung die Notwendigkeit der Investiven Förderung konzeptionell darzustellen. In dem Konzept ist detailliert zu beschreiben, inwieweit die Förderung für den Erhalt bzw. Schaffung von Einrichtungen der Träger notwendig ist. Dazu ist mit der Vorhabensbeschreibung darzustellen, welche der unter Ziffer 1.3 benannten Indikatoren mit der beantragten Förderung und in welchem Umfang erreicht werden sollen.
- Im Rahmen des Auswahlverfahrens für Vorhaben nach Ziffer 2.1 sind vorrangig Vorhaben der Investiven Förderung zu berücksichtigen, welche entsprechend dem Bedarf des Landesjugendförderplanes durchgeführt werden. Die Förderung von Vorhaben nach Ziffer 2.2 ist nachrangig der direkten Förderung von Vorhaben nach Ziffer 2.1 zu betrachten.
- Aufgrund der grundsätzlichen Förderentscheidung des für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministeriums werden die Träger zur Antragstellung durch die Bewilligungsbehörde aufgefordert.
- 7.2 **Antragstellung, Auszahlung**
- 7.2.1 Die Gewährung einer Zuwendung setzt einen rechtsverbindlich unterzeichneten Antrag des Antragstellers voraus. Die Anträge sind formgebunden unter Verwendung des von der Bewilligungsbehörde vorgesehenen Formulars mit den dazugehörenden Unterlagen einzureichen.
- Die nach dieser Richtlinie erforderlichen Formblätter können in der jeweils gültigen Fassung bei der Bewilligungsbehörde gemäß Ziffer 7.3 angefordert werden.
- 7.2.2 Dem Zuwendungsantrag nach Formblatt sind insbesondere die nachfolgend aufgeführten Unterlagen beizufügen:
- a) ein Finanzierungsplan als aufgegliederte Berechnung der mit dem Zweckzweck zusammenhängenden Ausgaben und mit separater Darstellung der Eigenleistung und einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung und soweit zutreffend der verbindlichen schriftlichen Bestätigung über die Übernahme und Höhe des Finanzierungsanteils Dritter,
- b) eine Erklärung darüber, ob der Zuwendungsempfänger allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz berechtigt ist; im Falle der Berechtigung zum Vorsteuerabzug ist die Mehrwertsteuer gesondert auszuweisen,
- c) der sich aus Ziffer 4.1 ergebende Nachweis.
- 7.2.3 Für Vorhaben nach Ziffer 2.1 gilt zusätzlich:
- a) ein Nachweis, dass der Zuwendungsempfänger
- Eigentümer oder
 - Erbbauberechtigter des Grundstücks oder
 - Inhaber eines grundbuchrechtlich gesicherten Nutzungsrechts oder
 - Im Besitz eines abgeschlossenen Pacht-, Miet- oder Nutzungsvertrages
- ist.
- b) Die Laufzeit des Pacht-, Miet- oder Nutzungsvertrages muss bei Antragstellung unbefristet sein oder ihre verbleibende Restlaufzeit den Regelungen gemäß Ziffer 6.1.5.1 entsprechen.
- 7.3 Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung erfolgt durch das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA), Weimarer Straße 45/46, 99099 Erfurt.
- 7.4 Die Auszahlung der Zuwendung oder von Teilbeträgen ist mit Formblatt entsprechend den Regelungen des Zuwendungsbescheides bei der Bewilligungsbehörde abzurufen.
- Bei einem Investitionsvorhaben, das nach ZBau-Land abgewickelt wird, ist der Mittelabruf über die zuständige technische Bauverwaltung, das die Berechtigung des Mittelabrufs der Höhe nachprüft, der Bewilligungsbehörde zuzuleiten.
- 7.5 **Nachweis und Prüfung der Verwendung**
- 7.5.1 Der Zuwendungsempfänger hat die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung für Vorhaben nach Ziffer 2.1 und Ziffer 2.2 durch Vorlage eines Verwendungsnachweises auf den vorgegebenen Formblättern nebst Unterlagen nach Nr. 6.2 – 6.4 ANBest-P (Regelverwendungsnachweis) gegenüber dem TLVwA fristgerecht gemäß Nr. 6.1 ANBest-P darzulegen, welches den Verwendungsnachweis prüft.

7.5.2 Für Vorhaben nach Ziffer 2.1 gilt:

Dem Verwendungsnachweis sind in der Regel beizufügen:

- Berechnung der Flächen- und Rauminhalte nach DIN 277 (nur bei Hochbauten) in der jeweils geltenden Fassung,
- Formblatt Planungs- und Kostendaten gemäß Muster 6 der RL Bau Thüringen (nur bei Hochbauten und soweit nicht im Zuwendungsbescheid hierauf verzichtet wurde),
- mit der Bauausführung übereinstimmende Bauzeichnungen, in der Regel im Maßstab 1 : 100; in diesen Fällen sind dem Verwendungsnachweis Belege nur auf besondere Anforderung beizufügen.
- Bauausgabebuch mit Kostengliederung auf der Grundlage der DIN 276 (nur bei Hochbauten) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Übereinstimmung der Beträge mit den Büchern und Belegen ist von dem Zuwendungsempfänger, der für die Bauausführung verantwortlich ist, zu bescheinigen.

Ist der Verwendungszweck nicht bis 31.12. des Haushaltsjahres erfüllt, ist gemäß Nr. 6.1 Satz 2 i. V. m. Nr. 6.6 ANBest-P ein Zwischennachweis zu führen sowie eine vorläufige Kostenfeststellung nach DIN 276 (aktuelles Bauausgabebuch) vorzulegen.

7.5.3 Ergänzend zu Ziffer 7.5.2 gelten in Anwendung von Nr. 6 der VV zu § 44 ThürLHO für Baumaßnahmen nach Ziffer 2.1 dieser Richtlinie, bei denen die vorgesehene Zuwendung des Landes 1 Mio. Euro übersteigt, für die Vorlage des Verwendungsnachweises bzw. Zwischenverwendungsnachweises die Regelungen nach Nr. 8 ZBau i. V. m. Nr. 3 und 4 NBest-Bau. Danach haben die Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.1 Satz 2 NBest-Bau einen Verwendungsnachweis der staatlichen Bauverwaltung zuzuleiten und entsprechend Muster 2 der RZBau zu erstellen.

Soweit ein Zwischennachweis vorzulegen ist, ist dieser im Falle der Beteiligung der Bauverwaltung nach Nr. 4 NBest-Bau abweichend von Nr. 6.6 ANBest-P entsprechend Muster 3 der RZBau zu erstellen.

7.6 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendungen durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO). Die Prüfungsrechte des Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) bleiben hiervon unberührt.

7.7 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 ThürLHO sowie die §§ 45, 47 und 50 SGB X, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7.8 Die Fördermaßnahmen werden durch den Zuwendungsgeber einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO unterzogen.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach Unterzeichnung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Erfurt, den 17.09.2023

Helmut Holter
Minister für Bildung, Jugend und Sport

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Erfurt, 04.10.2023
Az.: 42-1164-/7-4-19872/2023
ThürStAnz Nr. 43/2023 S. 1407 – 1410

ANDERE LANDESBEHÖRDEN

236

Bekanntmachung

Das Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr (TLBV), Postfach 80 03 53, 99029 Erfurt, gibt hiermit öffentlich bekannt, dass nachstehende Allgemeine Rundschreiben Straßenbau (ARS) des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (vormals Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur) auf der Internetseite des TLBV unter folgender URL eingesehen werden können:

<https://bau-verkehr.thueringen.de/service/vorschriften>

Nr. Betreff

ARS 16/2023 Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Teil: Güteüberwachung, Ausgabe 2020/Fassung 2023 (TL G SoB-StB 20/23)

Nr. Betreff

ARS 17/2023 Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau, Ausgabe 2004/Fassung 2023 (TL Gestein-StB 04/23)

Erfurt, 25.09.2023

Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr
Der Präsident

Hans-Karl Rippel

Landesamt für Bau und Verkehr
Erfurt, 25.09.2023
Az.: PB - 08/2023 - P.11
ThürStAnz Nr. 43/2023 S. 1410

237

Allgemeinverfügung des Thüringer Landesamtes für Bau und Verkehr, Postfach 80 03 53, 99029 Erfurt, zur Umstufung einer Straße beim Ortsteil Friesau der Stadt Saalburg-Ebersdorf, Saale-Orla-Kreis

Az.: P - 33.1.12-08-06-01-2023

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Thüringer Straßengesetz vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 489), ist es erforderlich, nachfolgend aufgeführte Straße beim Ortsteil Friesau der Stadt Saalburg-Ebersdorf, Saale-Orla-Kreis umzustufen.

1. Umstufung

Die Teilstrecke der Gemeindestraße von der Landesstraße Nr. 1099, südwestlich des Ortsteils Friesau, bis zum Beginn der örtlichen Bebauung des Ortsteils Friesau in der Baulast der Stadt Saalburg-Ebersdorf

von **NK 5535 018** nach **NK 5535 042**
von km 0,00 bis km 1,120 = **1,120 km**

hat nicht die Verkehrsbedeutung einer Gemeindestraße und wird zur Kreisstraße Nr. 566 in der Baulast des Saale-Orla-Kreises aufgestuft.

2. Die Begründung für diese Allgemeinverfügung kann während der Dienstzeiten im Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr, Halleische Straße 15, 99085 Erfurt, eingesehen werden.

Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Der Zeitpunkt für das Wirksamwerden der Umstufung wird auf den 01.01.2024 festgesetzt.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr erhoben werden.

Erfurt, den 24.08.2023

Hans-Karl Rippel
Der Präsident

Landesamt für Bau und Verkehr
Erfurt, 26.09.2023
Az.: P - 33.1.12-08-06-01-2023
ThürStAnz Nr. 43/2023 S. 1411

238

Veröffentlichungen des Thüringer Landesamtes für Statistik

Monat: September 2023

Titel	Bestell-Nr.	Preis (EUR)
Bevölkerung, Erwerbstätigkeit, Haushalt und Familie n. Kreisen 2022 Erstergbnis des Mikrozensus	01 110	5,00
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte 30.06.1999 – 31.12.2022	01 609	7,50
Studierende und Personal an den Hochschulen 2021/22	02 301	6,25
Abgeurteilte und Verurteilte 2022	02 604	6,25
Ernte- und Betriebsberichterstattung Feldfrüchte und Grünland 2023 Stand: August	03 204	1,25
Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe Januar 2022 – Mai 2023 nach Wirtschaftszweigen	05 101	5,00
Energiewirtschaft 2. Vierteljahr 2023	05 401	5,00
Beschäftigte, Umsatz und Investitionen der Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser, Abwasser, Abfall und Umwelt 2021	05 403	3,75
Aus- und Einfuhr 2. Vierteljahr 2023 Vorläufige Ergebnisse	07 301	5,00
Verbraucherpreisindex August 2023	12 101	6,25
Preisindizes für Bauwerke August 2023	12 105	3,75
Bruttoinlandsprodukt 2010 – 2020 Ergebnisse der Originärberechnung	15 102	10,00
Statistisches Monatsheft August 2023	40 301	5,00
Faltblatt Finanzen und Personal Gemeinden und Gemeindeverbände 2023	80 104	0,00

Diese statistischen Publikationen können bezogen werden beim Herausgeber:

Thüringer Landesamt für Statistik
Referat 131 – 05/3
Europaplatz 3, 99091 Erfurt
Tel.: 0361 57331-9642, Fax: 0361 57331-9699
Internet: www.statistik.thueringen.de
E-Mail: auskunft@statistik.thueringen.de

Landesamt für Statistik
Erfurt, 29.09.2023
Az.: 13 05/71
ThürStAnz Nr. 43/2023 S. 1411

Thüringer Staatsanzeiger

ISSN-Nr. 0939-9135
33. Jahrgang

HERAUSGEBER:

Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, Stelgerstraße 24, 99096 Erfurt

REDAKTION:

Verantwortliche Redakteurin: Andrea Fliegner, Telefon: 0361 57-3313309
Mitarbeiterin: Elke Grabowski, Telefon: 0361 57-3313382
Telefax: 0361 57-3313392

E-Mail: staatsanzeiger@tmlk.thueringen.de

(Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.)

VERLAG:

Gisela Husemann Verlag e. Kfr., Wartburgstraße 6, 99817 Eisenach
Telefon: 03691 6905-40

E-Mail: verlag@husemann.net

Internet: www.husemann.net

DRUCK:

Druckerei Peter Husemann GmbH, Wartburgstraße 6, 99817 Eisenach
Telefon: 03691 6905-0

Druckverfahren: Digital

Schriftart: Helvetica Neue LT 8 pt

Erscheinungsweise: wöchentlich montags

Redaktionsschluss für den Amtlichen Teil: mittwochs für die in 3 Wochen erscheinende Ausgabe. Redaktionsschluss für den Öffentlichen Teil: freitags, 12:00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe. Maßgebend ist der Posteingang im Verlag.

Anzeigenschluss für die Bekanntmachung von Aufträgen: dienstags, 15:00 Uhr, für die am nächsten Montag erscheinende Ausgabe. Spätere Anzeigenannahme nach Absprache möglich.
Anzeigenpreislise vom 1. Januar 2023

Abo-Bestellungen sind schriftlich an den Verlag zu richten.
Bezugspreis: jährlich 70,00 € (einschließlich Porto und 7 % Umsatzsteuer), ohne Sonderdrucke

Mindestbezugszeitraum: 1 Jahr

Kündigung bis 4 Wochen vor Ablauf des Abonnement-Bestellzeitraums möglich.

Bei Nichterscheln in Folge höherer Gewalt sowie Arbeitskämpfe kein Entschädigungsanspruch.

Der Preis dieses Einzelstückes beträgt 2,50 € inkl. MwSt. zuzügl. Versandkosten. (Nachlieferungen von Einzelheften sind möglich.)

Der Umfang der Ausgabe Nr. 43 vom 23. Oktober 2023 beträgt 12 Seiten (ohne Bekanntmachung von Aufträgen).

Mitbestimmung junger Menschen



Bericht der Servicestelle Mitbestimmung

Landesjugendhilfeausschuss

25. September 2023



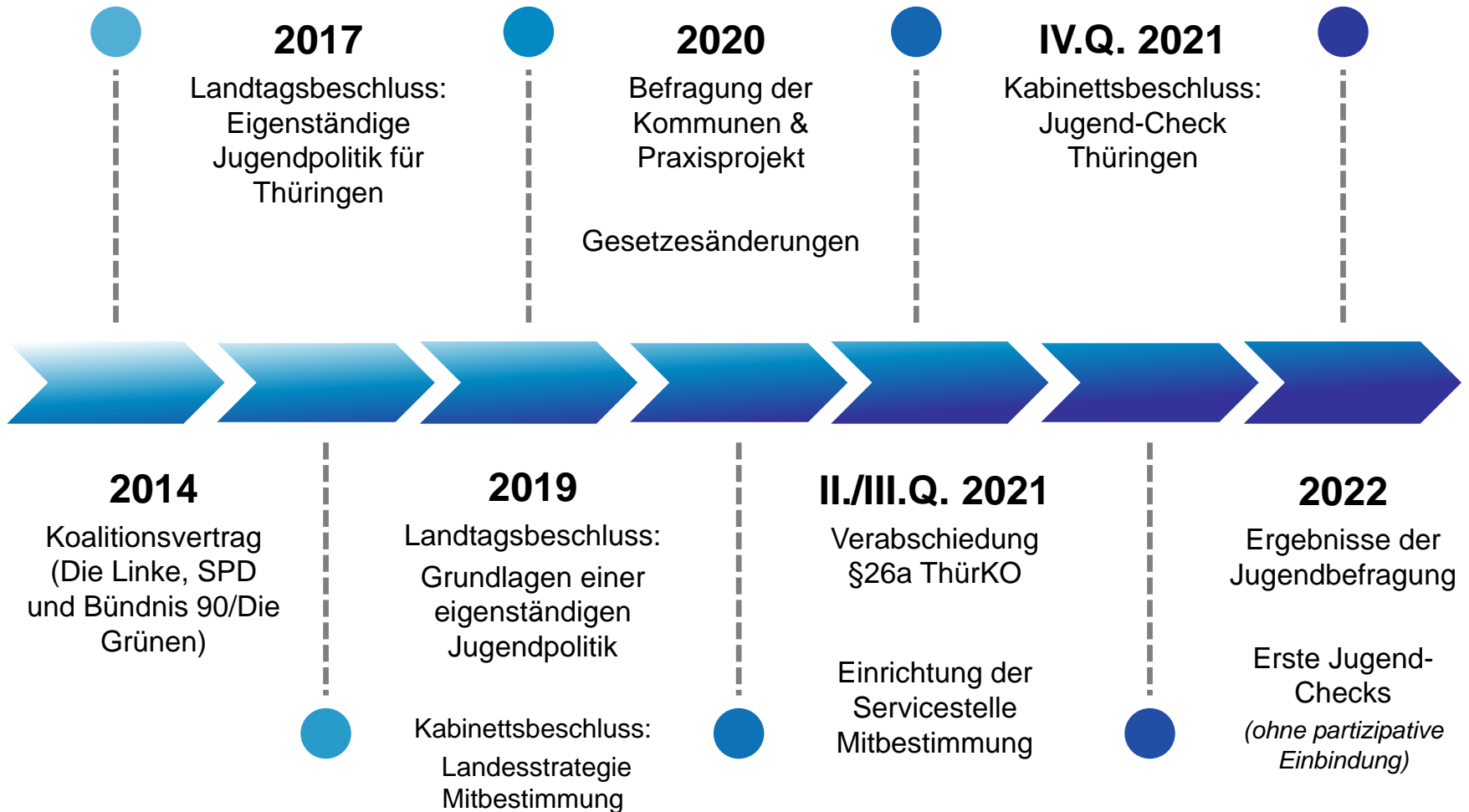
1. Überblick: Mitbestimmung junger Menschen in Thüringen
2. Zielstellungen der Servicestelle Mitbestimmung
3. Umsetzung der Zielstellungen
4. Rückblick & Ausblick



Mitbestimmung junger Menschen



Überblick: Mitbestimmung junger Menschen in Thüringen



Landkreise/ kreisfreie Städte mit einem Jugendmitbestimmungsgremium (JMG) und Vertretung im Jugendhilfeausschuss

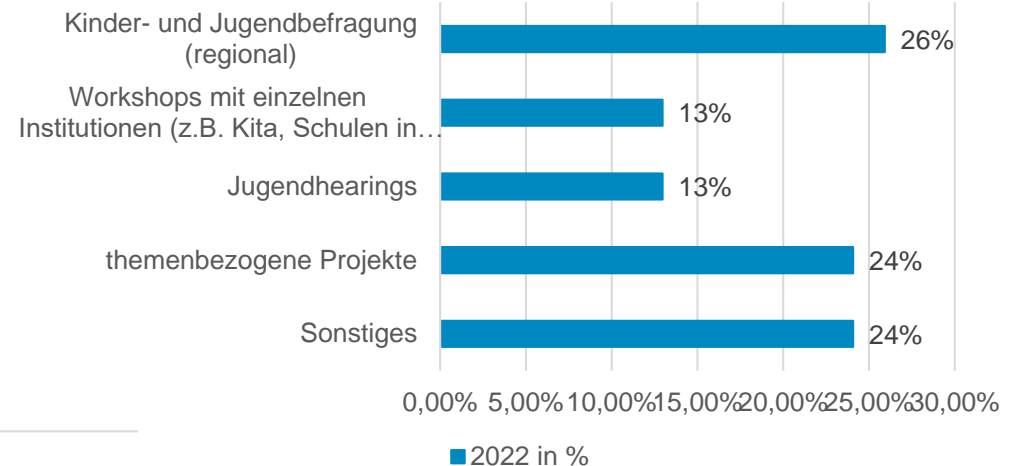
■ mit JMG ■ ohne JMG



2022

Methodische Umsetzung der Beteiligung junger Menschen an der kommunalen Planung

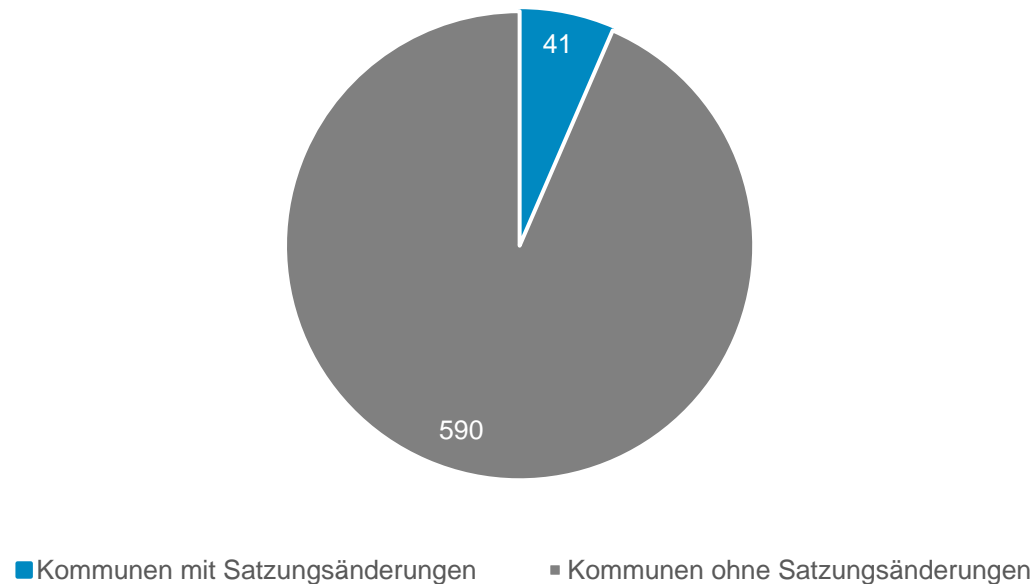
(Stand: 2022)



Erhebung im Rahmen der Örtlichen Jugendförderung

Quelle: Eigene Darstellung.

Umsetzung von § 26a Thüringer Kommunalordnung zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in den Gemeinden (Stand: Juni 2022)



Quelle: Drucksache 7/5608, eigene Darstellung.

Thüringer Jugendbefragung

- Befragung im Zeitraum Dezember 2021 bis Januar 2022
- 12.529 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene
- Ausgewählte Ergebnisse zum Themenfeld:
 - Mehr als zwei Drittel der jungen Menschen in Thüringen haben Interesse an der Politik in Deutschland, je älter die Befragten, umso höher ist tendenziell das Interesse (18 bis 27-Jährige: **71 Prozent sehr/ eher interessiert**)
 - Mitbestimmung können Kinder und Jugendliche hauptsächlich im Freundes- und Familienkreis, am eigenen Wohnort nach der eigenen Meinung gefragt zu werden, trifft lediglich für **19,5 Prozent** zu

Arbeitsgrundlage:

Landesstrategie Mitbestimmung junger Menschen

Übergeordnetes Ziel der Servicestelle Mitbestimmung:

Stärkung der Kinder- und Jugendpolitik als
eigenständiges Politikfeld in Thüringen

- Beratung und Information
- Vernetzung
- Fortbildungen
- Gremienbetreuung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Umsetzung Jugend-Check Thüringen



Beratung und Information & Öffentlichkeitsarbeit:

- Fortsetzung Praxisprojekt zur Landesstrategie Mitbestimmung
- Veröffentlichung Handreichung zur Umsetzung des § 26a Thüringer Kommunalordnung
- telefonische Beratung und vor Ort
- Homepage Servicestelle Mitbestimmung
- Aufbau eines Newsletters im Themenfeld (5 veröffentlicht)



Gremienbetreuung & Vernetzung:

- Begleitung der Interministeriellen Arbeitsgruppe Mitbestimmung
- Organisatorische Begleitung des Dachverbandes der Kinder- und Jugendgremien Thüringen
- Aufbau eines Netzwerkes für Prozessmoderator*innen und Beteiligungsfachkräfte in Thüringen
- Vernetzung und Kooperation mit freien Trägern
- Teilnahme am Bundesnetzwerktreffen der Servicestellen für Kinder- und Jugendbeteiligung

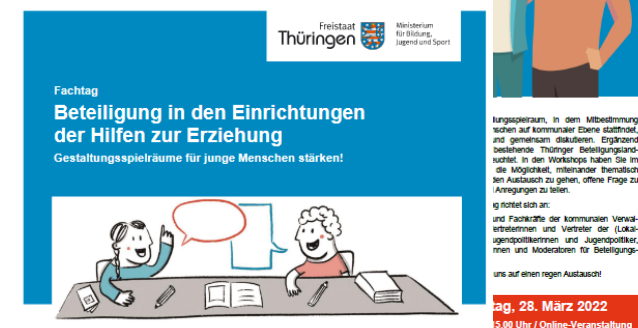


Netzwerktreffen der Prozessmoderator*innen und Beteiligungsfachkräfte im März 2023

Quelle: Servicestelle Mitbestimmung.

Fortbildungen:

- Fortführung der Prozessmoderator*innen für Kinder- und Jugendbeteiligung Ausbildung in Kooperation mit dem DKHW
- Organisation eines jährlichen Fachtages mit thematischen Schwerpunkten
- Ausbau des Angebotes im Fortbildungskatalog des Landesjugendamtes



Junge Menschen eine Stimme zu geben und ihre Entwicklung zu selbstverantwortlich handelnden Personen zu fördern, ist auch in den Einrichtungen der Erziehungsstellen ein wichtiges Thema. Auf Grundlage des SGB VIII und seiner Novellen, dem Bundeskinderzuschutzgesetz (2012) und dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (2021) sind die Einrichtungen der Erziehungsstellen aufgefordert, eine Kultur der Mitbestimmung und Selbstvertretung aufzubauen. Es gilt Teilhabe, Beteiligung und Beschwerdemöglichkeiten sowie Selbstvertretungsmöglichkeiten in ihre Arbeit vor Ort konzeptionell zu verankern und mit den betreuten Kindern- und Jugendlichen gemeinsam umzusetzen. Nur so kann den Rechten der Kinder und Jugendlichen – auch im Sinne der Kinderrechte – entsprochen werden.

Im Rahmen des Fachtages wird gemeinsam mit Ihnen ein Blick auf die aktuellen Herausforderungen bei der Umsetzung von Beteiligungsmöglichkeiten im Themenfeld geworfen. Des Weiteren soll mit Ihnen über die Bedeutung von Beteiligung und Mitbestimmung junger Menschen im Bereich der Hilfen zur Erziehung (HzE) gesprochen und über die Etablierung einer Selbstvertretung junger Menschen in den Erziehungsstellen diskutiert werden.

In den Workshops haben Sie die Möglichkeit, miteinander thematisch vertieft in den Austausch zu gehen, Fragen zu stellen und Anregungen zu teilen.

Der Fachtag richtet sich an:
Fachkräfte aus den Einrichtungen der teilstationären und stationären Jugendhilfe, der Jugendämter, Kommunen

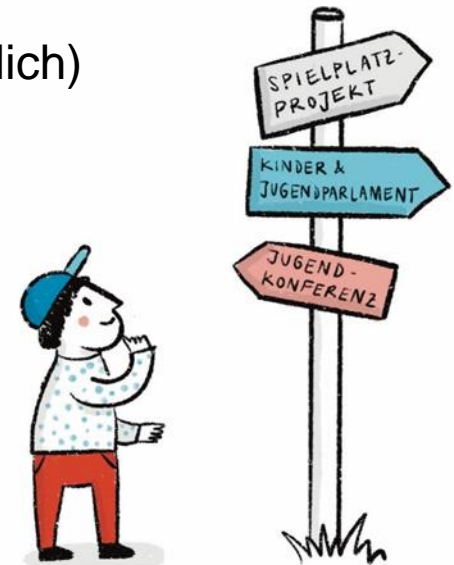
Umsetzung des Jugend-Checks in Thüringen:

- Start des dreijährigen Modellprojektes: 1. Quartal 2022
- Besonderheit in Thüringen: partizipative Einbindung von jungen Menschen
- Zwischen März und September 2023:
3 Treffen des Jugend-Teams
- Integration in den Gesetzgebungsprozess der Landesregierung



- Sensibilisierung gegenüber der Thematik von Akteur*innen auf kommunaler und Landesebene
 - Sitzungen der IMAK Mitbestimmung: 1x 2021, 2 x 2022, 3x 2023
 - Teilnahme an kommunalen Beratungen & Veranstaltungen: + 6
 - Hohes Interesse an Fachtagung zum Themenfeld „Kommunale Kinder- und Jugendbeteiligung“ (ca. 100 Teilnehmende)
- Fortführung und Ausbau von Fortbildungsangeboten im Themenfeld Mitbestimmung junger Menschen (+14)
- Anregung und Ausbau von überregionalen Vernetzungsmöglichkeiten (+4)

- Stärkung der Selbstvertretung junger Menschen auf Landesebene
 - Einladung des DKJG's Thüringens in die IMAK Mitbestimmung
 - Gespräche zum Aufbau einer Selbstvertretung im Bereich HzE
- Umsetzung des Jugend-Checks hat sich mit der Verankerung in der Servicestelle Mitbestimmung bewährt
 - Prüfung von 21 Gesetzesentwürfen (wissenschaftlich)
 - Jugend-Checks zu 7 Gesetzesentwürfen (3 in Bearbeitung)
 - 3 Gesetzesentwürfe mit partizipativer Einbindung von jungen Menschen



- Fachtag „Beteiligung in den Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung“ am 23. Oktober 2023, Erfurt
- Broschüre „Junge Menschen im Jugendhilfeausschuss“
- Entwicklung einer Selbstvertretung im Bereich Hilfen zur Erziehung anstoßen
- Weiterentwicklung des Fortbildungsangebotes
- Kooperation mit Schulämtern ausbauen
- Jährlicher Bericht der Servicestelle
Mitbestimmung im Landesjugendhilfeausschuss



- Evaluation Jugend-Check Thüringen
- Evaluation der Landesstrategie Mitbestimmung junger Menschen
- Fortschreibung der Landesstrategie Mitbestimmung junger Menschen

...



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Servicestelle Mitbestimmung



Sie erreichen uns unter:

Juliane Kumst: 0361 5734 11514

Till Kopietz: 0361 5734 11674

mitbestimmung@tmbjs.thueringen.de